

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0451/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat V/67 10 03	Datum 11.03.2010	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am		
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Kenntnisnahme	06.05.2010

Betreff: Sachstandsbericht zu Antrag 1806/2009 (CDU), Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg hier: Ausnahmegenehmigungen und Ersatzmaßnahmen nach der Baumschutzverordnung der Stadt Mainz vom 04.10.1985
Mainz, 12. März 2010 gez. Reichel Wolfgang Reichel Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

Die Verwaltung wird mit dem Antrag 1806/2009 gebeten, Ausnahmegenehmigungen zum Fällen von Bäumen in Hausgärten im Stadtteil Lerchenberg nach § 5 der Baumschutzverordnung großzügig zu erteilen und bei Einzelfällungen dem Wunsch der Eigentümer nach Finanzierung einer Ersatzpflanzung an anderer Stelle regelmäßig zu entsprechen.

Der Antrag wurde durch das 30-Rechts und Ordnungsamt rechtlich geprüft.

Ergebnis der Prüfung ist, dass eine „großzügige“ Handhabung außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich ist.

Begründung:

Das Landesnaturschutzgesetz und die Baumschutzverordnung geben den rechtlichen Rahmen für die Frage vor, ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird und inwieweit eine Ersatzpflanzung verlangt oder auf diese verzichtet werden kann.

a) zu den Ausnahmegenehmigungen bzw. Befreiungen

Die Baumschutzverordnung regelt die Gründe für den Erlass einer Ausnahmegenehmigung bzw. einer Befreiung in § 5 Abs. 1 und in § 5 Abs. 2.

Liegt einer der Fälle des Abs. 1 vor, so ist die Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Ein Ermessen hat die Behörde hier nicht.

Allerdings enthalten die unter a) – f) geregelten Tatbestände, bei deren Vorliegen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden muss, zum Teil sog. unbestimmte Gesetzesbegriffe. Beispielhaft sei auf Buchstabe e) verwiesen, der eine unzumutbare Beeinträchtigung der Lichteinwirkung erfordert.

Unbestimmte Rechtsbegriffe erfüllen den Zweck in allen Situationen die für den Fall richtige Entscheidung treffen zu können. Anhand des konkreten Sachverhalts ist dieser unbestimmte Rechtsbegriff auszulegen. Das bedeutet aber nicht, dass die Verwaltung frei in der Entscheidung ist. Die Auslegung hat sich allein an den gesetzlichen Kriterien zu orientieren und ist als Rechtsvoraussetzung von den Gerichten voll nachprüfbar.

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Verwaltung keine Interpretation vornehmen darf, die dem Gesetz nicht entspricht. Würde man hier eine „großzügige“ Auslegung vornehmen, die den rechtlichen Erfordernissen nicht gerecht wird, wäre die Ausnahmegenehmigung rechtswidrig und aufhebbar.

Entsprechendes gilt im Übrigen für die Befreiungsmöglichkeit nach § 5 Abs. 2 der Baumschutzverordnung. Die hier unter Nr. 1 und Nr. 2 geregelten Tatbestände enthalten ebenfalls unbestimmte Rechtsbegriffe.

Der Unterschied zu den Ausnahmegründen des Abs. 1 liegt aber darin, dass der Behörde, soweit einer der Befreiungstatbestände zu bejahen ist, ein Ermessen eingeräumt wird. Dabei ist die Verwaltung allerdings nicht frei in der Entscheidung, sondern hat das Ermessen pflichtgemäß im Sinne des Gesetzes auszuüben. Soweit sie die ihr gesetzlich gesetzten Grenzen nicht einhält, ist die Entscheidung rechtswidrig und aufhebbar.

Diese Erwägungen zeigen, dass eine „großzügige“ Entscheidung, die über das Gesetz hinausgeht, einen Rechtsverstoß darstellt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Verwaltung bei der Ausübung von Ermessen an den Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden ist. Soweit daher im Einzelfall Ermessen fehlerfrei ausgeübt wird, haben auch Eigentümer in anderen Stadtteilen einen Anspruch auf gleiche Behandlung.

b) zu den Ersatzgeldzahlungen:

Gem. § 5 Abs. 5 der Baumschutzverordnung können Ausnahmen und Befreiungen mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Werden als Nebenbestimmungen Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen vorgegeben, ermittelt sich deren Qualität oder Höhe nach Abs. 7.

Die Auflage Ersatzpflanzungen vorzunehmen ist grundsätzlich erforderlich, um den Eingriff in den geschützten Landschaftsbestandteil zu kompensieren (vgl. hierzu § 10 Landesnaturschutzgesetz).

Gem. § 5 Abs. 7 der Baumschutzverordnung sind Ersatzpflanzungen mit wirtschaftlich nicht genutzten Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung vorzunehmen. Die erforderliche Ersatzleistung bemisst sich jeweils nach der Funktionsleistung des geschädigten Baumes. Sind Ersatzpflanzungen ganz oder teilweise unmöglich, so kann bestimmt werden, dass der erforderliche Geldbetrag zur Pflanzung durch die Stadt an anderer Stelle zu bezahlen ist.

Damit gibt die Rechtsverordnung eine Stufenfolge vor. Eine Ersatzzahlung ist nur dann zulässig, wenn Ersatzpflanzungen an Ort durch den Antragsteller ganz oder teilweise unmöglich sind.

Eine Handhabung, auf Wunsch des Eigentümers regelmäßig die Ersatzgeldzahlung zuzulassen, obwohl die Tatbestandsvoraussetzungen nicht vorliegen, ist rechtswidrig.

- I. 67.03, zur Kenntnis
- II. z.d.A.